

---

29. März 1995

## Dienstleistungsdeklaration

Gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 Konsumentenschutzgesetz (KIG) vom 5. Oktober 1990 und Artikel 1 Absatz 1 Reglement der Kommission für Konsumentenfragen vom 1. Februar 1966 unterbreitet die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen dem Bundesrat folgende

### EMPFEHLUNG

Der Bundesrat erlässt eine Verordnung, in der er die Dienstleistungen bezeichnet, die einer Dienstleistungsdeklaration unterliegen. Die vordringlich zu deklarierende Dienstleistungen sind:

Finanzdienstleistungen: Bankdienstleistungen (Bankkonti, Zahlungsverkehr Inland und grenzüberschreitend, Konsumkredit, Debit-, Kredit-, Wertkarten und Multifunktionskarten); individuelle Versicherungen (Kranken- und Zusatzversicherungen, Lebensversicherungen, Haftpflichtversicherungen, Hausratversicherungen, Kaskoversicherungen, Restschuldversicherungen, Rechtsschutzversicherungen) und sonstige Finanzdienstleistungen (Kreditvermittlung, Schuldenregulierung, Vermögensverwaltung)

Gesundheit (Fitness-Kurse, kosmetische Pflege)

Freizeit, insbesondere Leistungen von Reisebüros (Pauschal-, Individualreisen), Hotelwesen und Parahotellerie, Miete von Ferienwohnungen, Teilnutzungsrecht an Immobilien (Time-share) und Transport zu Luft, Wasser und Land

Reparatur und Sachpflege, insbesondere standardisierte Reparaturen von Autos und Konsumgütern, einschliesslich Computer und Software, Service-Abonnemente, chemische Reinigung

Partnervermittlung

Kurswesen (insbesondere Unterrichts- und Fernkursverträge)

Konsumgüterleasing und Farnismietverträge

Immobilienvermittlung (insbesondere Liegenschafts- und Wohnungsvermittlung).

## BEGRÜNDUNG

Die Transparenz des Waren- und Dienstleistungsangebots am Markt ist Voraussetzung eines funktionierenden Wettbewerbs. Sie ermöglicht es zudem den Konsumenten, rationale Erwerbsentscheidungen zu treffen. Dem trägt das KIG in seinem Zweckartikel Rechnung: Förderung der objektiven Information der Konsumenten durch Vorschriften über die Waren- und Dienstleistungsdeklaration (Art. 1). Inhalt und Form der Deklaration sollen durch privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Organisationen der Wirtschaft und der Konsumenten festgelegt werden (Art. 3).

Während sämtliche der zum Kauf oder Gebrauch angebotenen Waren der Deklarationspflicht unterliegen (Art. 2 Abs. 1 Bst a), ist für den Dienstleistungssektor zur Umsetzung des KIG eine Verordnung des Bundesrates erforderlich: der Deklarationspflicht unterliegen nur die "vom Bundesrat bezeichneten Dienstleistungen" (Art. 2 Abs. 1 Bst b). Im Bereich der Transparenz von Angeboten an Konsumenten am Markt klafft daher eine Lücke.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Dienstleistungen, die Konsumenten im Anspruch nehmen, wächst ständig. Die Liberalisierung der Wirtschaft, etwa im Bereich der Finanzdienstleistungen (Banken, Versicherungen), als Folge der Tätigkeit der Kartellkommission und des Revitalisierungsprogramms des Bundesrates, vermag nicht nur gesamtwirtschaftlichen Nutzen zu zeitigen, sondern auch für die Konsumenten durch mehr und bessere Angebote Vorteile zu bringen. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine umfassende Transparenz des wesentlichen Inhaltes und des Preises der Dienstleistungen, die sich, wie die Praxis zeigt, nicht automatisch einstellt.

Der vom KIG geforderte Erlass einer Verordnung des Bundesrates, die die deklarationspflichtigen Dienstleistungen nennt, ist folglich eine unabdingbar komplementäre Massnahme des Revitalisierungsprogramms des Bundesrates.

Die Kommission hat sich bei der Aufstellung der Liste den zu deklarierenden Dienstleistungen von folgenden Kriterien leiten lassen: effektives Bedürfnis der Konsumenten nach objektiver Information und Beschränkung auf standardisiert angebotene Dienstleistungen am Markt.

Nach Erlass der Verordnung obliegt es dann den Organisationen der Wirtschaft und der Konsumenten, im Verhandlungswege zur Vereinbarungen über Form und Inhalt der Deklaration zu gelangen.